

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Festsetzung klarer Regelungen für Kleinbadeteiche, die der grundlegenden Verschiedenheit von Becken und Oberflächengewässern gerecht wird

Ziel 2: Anpassung der Regelungen für Kleinbadeteiche an fortschreitende technische Entwicklungen

Ziel 3: Ausgleich der mit den neuen Regelungen für Kleinbadeteiche einhergehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten

Ziel 4: Stärkung des Verantwortungsbewusstseins von Inhabern von Kleinbadeteichen und der Eigenverantwortung der Badegäste

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Herauslösung der Regelungen für Kleinbadeteiche aus der Bäderhygieneverordnung 2012 und Schaffung einer eigenen Kleinbadeteichverordnung

Maßnahme 2: Neudefinition des Kleinbadeteichbegriffs

Maßnahme 3: Verkürzung des Intervalls der wasserhygienischen Untersuchungen für Kleinbadeteiche auf 14 Tage

Maßnahme 4: Präventionskonzept, Benennung einer fachkundigen Person, zusätzliche Hinweispflichten gegenüber den Badegästen und Datenübermittlung zur Evaluierung

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Kleinbadeteichverordnung und 3. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
Titel des Vorhabens:	Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Kleinbadeteichverordnung erlassen wird und die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird		
Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	04.03.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder). (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Kleinbadeteiche unterscheiden sich in zentralen Eckpunkten sowohl von Becken als auch von Oberflächengewässern und unterliegen demgemäß einem eigenen Regelungsregime. Mangels einer Aufbereitung gemäß den §§ 9 ff der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Hygiene in Bädern, Warmsprudelwannen (Whirlwannen), Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern und Kleinbadeteichen (Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012), BGBl. II Nr. 321/2012, und mangels einer den Oberflächengewässern vergleichbaren ökologischen und hygienischen Stabilität geht mit ihrer Benützung insbesondere ein erhöhtes Gesundheitsrisiko einher. Dennoch sind Kleinbadeteiche bisher iRd BHygV 2012 normiert.

Überdies ist die technische Entwicklung im Bereich der Kleinbadeteiche seit dem Inkrafttreten der BHygV 2012 fortgeschritten. Filter und Umwälzungen ermöglichen die hygienische Sicherheit und ökologische Stabilität im Ergebnis mittlerweile in vergleichbarer Weise wie die bestehenden Mechanismen (in Form des „Sedimentationsprinzips“). Diese neuen Systeme sind derzeit in der BHygV 2012 nicht ausdrücklich geregelt, was zu Rechtsunsicherheiten in der Praxis führt.

Zudem sind Erfahrungen aus der Behördenpraxis und die Ergebnisse einer bundesweit durchgeführten Evaluierung der Regelungen betreffend Kleinbadeteiche zu berücksichtigen.

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird den genannten grundlegenden Unterschieden zwischen Kleinbadeteichen und den sonstigen iRd BHygV 2012 geregelten Anlagen Rechnung getragen, indem die Bestimmungen über Kleinbadeteiche aus der BHygV 2012 herausgelöst und Kleinbadeteiche nunmehr in einer eigenen Verordnung geregelt werden (Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Kleinbadeteiche (Kleinbadeteichverordnung – KBTV)).

Die Verordnung dient der Festsetzung klarer Regelungen, die ausdrücklich für alle Bauarten von Kleinbadeteichen gelten, insbesondere unabhängig vom Vorhandensein eines Regenerationsbereichs oder der optischen Erscheinungsform. Die mit der Verankerung dieser neuen Systeme verbundenen wissenschaftlichen Unsicherheiten und das mit Kleinbadeteichen insgesamt einhergehende erhöhte Gesundheitsrisiko werden dabei durch strenge Begleitmaßnahmen (erhöhte Frequenz von Untersuchungen bei neu errichteten Kleinbadeteichen,

Datenübermittlung zu Zwecken der Evaluierung in den ersten sechs Jahren nach Inkrafttreten sowie Stärkung der Eigenverantwortung der Badenden) ausgeglichen.

Weiters wird den Erfordernissen der Rechtssicherheit sowie des einheitlichen Vollzugs ebenso Rechnung getragen wie den Erfahrungen aus der Behördenpraxis und den Evaluierungsergebnissen.

Ziele

Ziel 1: Festsetzung klarer Regelungen für Kleinbadeteiche, die der grundlegenden Verschiedenheit von Becken und Oberflächengewässern gerecht wird

Beschreibung des Ziels:

Da sich Kleinbadeteiche in zentralen Eckpunkten sowohl von Becken als auch von Oberflächengewässern unterscheiden und einem eigenen Regelungsregime unterliegen, sollen die Anforderungen an Kleinbadeteiche klar abgegrenzt in einer eigenen Verordnung geregelt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Herauslösung der Regelungen für Kleinbadeteiche aus der Bäderhygieneverordnung 2012 und Schaffung einer eigenen Kleinbadeteichverordnung

Ziel 2: Anpassung der Regelungen für Kleinbadeteiche an fortschreitende technische Entwicklungen

Beschreibung des Ziels:

Seit Inkrafttreten der bisherigen Regelungen zu Kleinbadeteichen iRd BHygV 2012 ist die technische Entwicklung - insb. hinsichtlich der Aufrechterhaltung der hygienischen Sicherheit und der ökologischen Stabilität durch Filter und Umwälzung anstatt der Nutzung des Sedimentationsprinzips wie bisher - maßgeblich fortgeschritten. Diesem Umstand soll die gegenständliche KBTv Rechnung tragen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Neudefinition des Kleinbadeteichbegriffs

Ziel 3: Ausgleich der mit den neuen Regelungen für Kleinbadeteiche einhergehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten

Beschreibung des Ziels:

Kleinbadeteiche bergen im Vergleich zu Becken und Oberflächengewässern generell erhöhte Gesundheitsrisiken für die Badegäste. Zusätzlich bringt die Zulässigkeit neuartiger Formen von Kleinbadeteichen (ohne Regenerationsbereich) wissenschaftliche Unsicherheiten mit sich. Diese sollen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Verkürzung des Intervalls der wasserhygienischen Untersuchungen für Kleinbadeteiche auf 14 Tage

Ziel 4: Stärkung des Verantwortungsbewusstseins von Inhabern von Kleinbadeteichen und der Eigenverantwortung der Badegäste

Beschreibung des Ziels:

Das für den konkreten Badegast bestehende Gesundheitsrisiko hängt im Einzelfall von dessen individueller Vulnerabilität ab (zB Vorerkrankungen). Auch seitens des Inhabers des Kleinbadeteichs erfordert der Betrieb - etwa im Vergleich zu Becken - besondere Aufmerksamkeit. Im Rahmen der KBTv soll das Bewusstsein dafür gestärkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Verkürzung des Intervalls der wasserhygienischen Untersuchungen für Kleinbadeteiche auf 14 Tage

Maßnahme 4: Präventionskonzept, Benennung einer fachkundigen Person, zusätzliche Hinweispflichten gegenüber den Badegästen und Datenübermittlung zur Evaluierung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Herauslösung der Regelungen für Kleinbadeteiche aus der Bäderhygieneverordnung 2012 und Schaffung einer eigenen Kleinbadeteichverordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmungen für Kleinbadeteiche, die bisher - neben jenen betreffend Bäder, Warmsprudelwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern - in der BHygV 2012 enthalten sind, werden aus dieser herausgelöst und in der gegenständlichen KBTv festgelegt. Die entsprechenden bisherigen Bestimmungen in der Bäderhygieneverordnung 2012 entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Festsetzung klarer Regelungen für Kleinbadeteiche, die der grundlegenden Verschiedenheit von Becken und Oberflächengewässern gerecht wird

Maßnahme 2: Neudefinition des Kleinbadeteichbegriffs

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisher in § 2 Z 6 BHygV 2012 enthaltene Definition von Kleinbadeteichen wird insofern geändert, als nunmehr die fehlende Wasseraufbereitung und Desinfektion gemäß § 9 ff BHygV 2012 zentrales Unterscheidungsmerkmal von Becken ist (§ 2 Z 1 KBTv). Weiters wird ausdrücklich festgelegt, dass Kleinbadeteiche in jeder geometrischen - somit auch in "beckenähnlicher" - Form ausgeführt werden können und ein Regenerationsbereich im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht zwingend erforderlich ist (§ 3 KBTv).

Umsetzung von:

Ziel 2: Anpassung der Regelungen für Kleinbadeteiche an fortschreitende technische Entwicklungen

Maßnahme 3: Verkürzung des Intervalls der wasserhygienischen Untersuchungen für Kleinbadeteiche auf 14 Tage

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher musste das Wasser in Kleinbadeteichen während der jährlichen Betriebszeit einmal monatlich einer wasserhygienischen Untersuchung unterzogen werden (§ 84 Abs. 1 Z 2 BHygV 2012). Die gegenständliche KBTv verkürzt dieses Intervall auf 14 Tage (§ 17 Abs. 1 Z 2), um der mit der fehlenden Wasseraufbereitung und Desinfektion einhergehenden geringeren Steuerbarkeit und der hohen Schwankungsbreite der zu untersuchenden Parameter Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die nunmehrige Zulässigkeit neuartiger Kleinbadeteiche, deren Funktionsweise nicht mehr auf dem Sedimentationsprinzip beruht.

Unter Bedachtnahme auf den mit dem verkürzten Untersuchungsintervall einhergehenden erhöhten Aufwand für die Inhaberin oder den Inhaber wird das verkürzte Intervall mit jeweils drei Jahren ab Betriebsbeginn befristet.

Umsetzung von:

Ziel 3: Ausgleich der mit den neuen Regelungen für Kleinbadeteiche einhergehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten

Ziel 4: Stärkung des Verantwortungsbewusstseins von Inhabern von Kleinbadeteichen und der Eigenverantwortung der Badegäste

Maßnahme 4: Präventionskonzept, Benennung einer fachkundigen Person, zusätzliche Hinweispflichten gegenüber den Badegästen und Datenübermittlung zur Evaluierung

Beschreibung der Maßnahme:

§ 10 KBTv schreibt die Vorlage eines Präventionskonzepts zur Minimierung der mit der Nutzung des Kleinbadeteichs verbundenen Gesundheitsrisiken vor (bspw. Festlegung von Nutzungsregeln, Regelungen zur Steuerung des Personenaufkommens). Derartige Maßnahmen haben sich während der COVID-19-Pandemie als Instrument der eigenverantwortlichen Sicherstellung von Hygienevorschriften durch Inhaberinnen und Inhaber bewährt.

Im Rahmen des Präventionskonzepts ist auch eine mit diesem und den Besonderheiten von Kleinbadeteichen vertraute "fachkundige Person" namhaft zu machen.

§ 15 Abs. 3 KBTv legt fest, dass die Badegäste nunmehr mittels Hinweisen im Nahbereich des Kleinbadeteichs und allenfalls auch im Internet ausdrücklich auch auf die fehlende Wasseraufbereitung und damit auf den zentralen Unterschied zu Beckenbädern hinzuweisen sind. Dadurch soll das Bewusstsein der Badegäste betreffend erhöhte Gesundheitsrisiken gestärkt und eigenverantwortliches Verhalten gefördert werden.

Die Ergebnisse der wasserhygienischen Untersuchungen gemäß § 17 KBTv sind durch die Inhaberin oder den Inhaber einmal jährlich gesammelt in elektronischer Form an die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin zu übermitteln, um die Evaluierung der neuen Regelungen zu erleichtern (§ 18 Abs. 7 KBTv).

Umsetzung von:

Ziel 4: Stärkung des Verantwortungsbewusstseins von Inhabern von Kleinbadeteichen und der Eigenverantwortung der Badegäste

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die in § 17 Abs. 1 Z 2 KBTV vorgesehene Verkürzung des Intervalls der wasserhygienischen Untersuchungen auf 14 Tage (vgl. Maßnahme 3) während der ersten drei Jahre ab Betriebsbeginn führt zu Mehrkosten für Inhaber:innen neu bewilligter Kleinbadeteiche (nach bisheriger Rechtslage waren die Untersuchung nur einmal monatlich durchzuführen). Diese Mehrkosten werden - basierend auf marktüblichen Honoraren für Sachverständige der Hygiene - mit ca. EUR 1.000 pro Kleinbadeteich und Jahr angenommen. Erfahrungsgemäß werden österreichweit jährlich ca. 30 neue, im Rahmen einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit betriebene Kleinbadeteiche bewilligt, sodass für die Betroffenen insgesamt von EUR 30.000 jährlichen Mehrkosten ausgegangen wird. Da das Untersuchungsintervall nach Ablauf des dritten Betriebsjahres der bisherigen Rechtslage entspricht (monatlich), entstehen ab dem jeweils vierten Betriebsjahr keine weiteren Mehrkosten.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
 Fachversion: 0
 Deploy: 2.15.3.RELEASE
 Datum und Uhrzeit: 04.03.2026 17:10:50
 WFA Version: 0.1
 OID: 5277
 A0|B0|I0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-03-04T17:10:54+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	